

**Anhang D: Landesplanerische Feststellung und  
Zusammenstellung der Anregungen und Hinweise zu den Antragsunterlagen des  
vorgelegten Raumordnungsverfahrens**



## Landesplanerische Feststellung

### Sandabbauvorhaben in der Gemeinde Kutenholz „Grube Tobaben“ (Gemarkung Kutenholz, Flur 4, Flurstücke 90/39 und 90/40)

Vorhabenträgerin: Die Joachim Alpers GmbH  
Verfahren: Beschleunigtes Raumordnungsverfahren gem. § 16 ROG  
Verfahrensführende Behörde: Landkreis Stade

20.07.2022

## 1. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

### 1.1 Landesplanerische Feststellung

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für das Joachim Alpers GmbH (Vorhabenträgerin) geplante Sandabbauvorhaben wird festgestellt, dass der Sandabbau (Gemarkung Kutenholz, Flur 4, Flurstücke 90/39 und 90/40) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn die in Kapitel 1.2 genannten Maßgaben beachtet werden.

Die Vorhabenträgerin begehrt den Abbau von Sand auf einer Fläche von 12,6 ha in der Gemeinde Kutenholz. Hierzu wird im Anschluss an das Raumordnungsverfahren beim Landkreis Stade ein Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung wird als Ergebnis der raumordnerischen Prüfung in das Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren einfließen.

### 1.2 Maßgaben

#### M1 – Sicherung der benachbarten Windenergieanlage:

Westlich des beantragten Anlagenstandortes befindet sich eine Windenergieanlage im Vorranggebiet Windenergienutzung Kutenholz (Ziel in Aufstellung gem 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, RROP, des Landkreises Stade). Eine ausreichende Berücksichtigung des

#### Hauptdienstgebäude:

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-1025  
eMail: info@landkreis-stade.de  
www.landkreis-stade.de

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade  
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24  
SWIFT-BIC: NOLADE21STK  
  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

#### Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

#### Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.**

Vorranggebietes Windenergienutzung ist nach Abstimmung mit dem Planungsamt des Landkreises Stade als gegeben angesehen. Die Errichtung einer Windenergieanlage muss an jedem Punkt des Vorranggebietes Windenergienutzung möglich sein. Im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren ist ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit der Böschungen des Sandabbaus und einer potenziellen Windenergieanlage zu führen sowie ein Turbulenzgutachten zu erstellen.

Im Rahmen des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens sind durch geeignete Maßgaben folgende Auflagen sicherzustellen:

- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung ist die Windpark GmbH & Co. Mulsum KG frühzeitig zu benachrichtigen.
- Sollten die Standsicherheitsberechnungen, abweichende Neigungen oder Abstände der Böschungsoberkante zur Flurstücksgrenze ergeben, müssen diese in der weiteren Planung umgesetzt werden. Die Ausdehnung des Sandabbaus muss entsprechend angepasst werden.
- Durch den Sandabbau darf es zu keiner negativen Beeinflussung der bestehenden oder einer potenziellen Windenergieanlage kommen. Von der Vorhabenträgerin des Sandabbaus ist eine Nichtbeeinflussung nachzuweisen.

#### M2 – Artenschutz Bodenbrüter:

Zum Schutz von Bodenbrütern darf die Einrichtung der Abbaufäche nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Die genauen Regelungen sowie weitere Details sind im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Ergänzend sind vor der Einrichtung der Abbaufäche im gesamten Eingriffsgebiet Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Die Maßnahmen sind vor Durchführung bei der UNB anzukündigen und von Fachkundigen zu begleiten.

#### Erfordernis von Zielabweichungsverfahren

Sollten die zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung festgelegten Maßgaben nicht umgesetzt werden können bzw. eine zielkonforme Umplanung nicht möglich sein, ist es für eine Weiterführung des Vorhabens erforderlich, dass in einem Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) eine Abweichung von dem betroffenen Ziel zugelassen wird.

### 1.3 Hinweise

#### H1 – militärische Luftfahrt

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUSBw) teilt mit, dass sich das Plangebiet unterhalb eines Jettieffluggebietes befindet (siehe Stellungnahme vom 20.05.2022, Anlage 2, Ziffer T3.1). Es wird empfohlen, das BAIUSBw im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren weiterhin zu beteiligen.

#### H2 – Rohstoff Sand

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) teilt mit, dass aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Sandabbau bestehen, da sich die Abbaufäche innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung befindet. Die Ergebnisse der Erkundungsbohrungen einschließlich der Bohrungen auf der Vorrangfläche südlich der Kreisstraße 70 sollten dem LBEG zur Aufnahme in die Bohrdatenbank Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht bereits im Hydrogeologischen Gutachten enthalten sind. Das LBEG bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren (siehe Stellungnahme vom 17.05.2022, Anlage 2, Ziffer T10.1).

### H3 – Bahnverkehr

Die Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH teilt mit, dass aus nachbarrechtlicher Sicht die Belange der EVB Elbe-Weser GmbH berührt werden. Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenstrecke Hesedorf – Stade. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig (siehe Stellungnahme vom 25.05.2022, Anlage 2, Ziffer T5.1). Es wird empfohlen, die EVB Elbe-Weser GmbH im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren weiterhin zu beteiligen.

### H4 – Beeinträchtigungen der Grundwasserkörper

Das Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V. äußerte im Beteiligungsverfahren Bedenken bezüglich möglicher Umsetzungsmaßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen durch Anpassungen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (siehe Stellungnahme vom 20.05.2022, Anlage 2, Ziffer T17.3). Eine Abstimmung ist im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Es wird empfohlen, das Landvolk Niedersachsen im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren weiterhin zu beteiligen.

### H5 – Bodenmanagement/Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen

Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Bremervörde) wurden Bedenken zum Bodenmanagement geäußert (siehe Stellungnahme vom 17.05.2022, Anlage 2, Ziffer T18.2 und 3). Es wird empfohlen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren zu beteiligen und in Abhängigkeit von der genauen Ausgestaltung des Vorhabens und der damit verbundenen Auswirkungen und Betroffenheiten über die Erforderlichkeit eines Bodenmanagementkonzepts zu entscheiden.

## **1.4 Wirkung der landesplanerischen Feststellung**

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist gem. § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren kann gemäß § 49 Abs. 2 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geprüft wurden.

Die Pflicht gem. § 4 Abs. 1 ROG, Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Soweit sich die in Kapitel 1.2 genannten Maßgaben auf die Einhaltung von Zielen der Raumordnung richten, würde ihre Nichtbeachtung einer späteren Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Maßgaben, die die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit anderen maßgeblichen Rechtsnormen, insbesondere des Umweltrechts, sicherstellen sollen.

## **1.5 Befristung der Geltungsdauer**

Gemäß § 11 Abs. 2 NROG ist eine Landesplanerische Feststellung zu befristen. Diese Landesplanerische Feststellung ist auf fünf Jahre befristet und kann im Einvernehmen mit der Vorhabenträgerin verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes

Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

### **1.6 Hinweise zur Kostentragung und -festsetzung**

Bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom Vorhabenträger zu tragen. Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **1.7 weitere Beteiligung, Hinweise zum Rechtsbehelf**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 NROG kann bei einem beschleunigten Raumordnungsverfahren auf eine Auslegung der Landesplanerischen Feststellung verzichtet werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Landesplanerischen Feststellung an den Vorhabenträger und den beteiligten öffentlichen Stellen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Genehmigungsentscheidung überprüft werden.

## **2. Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Vorstellung des Vorhabens**

Das potenzielle Sandabbauvorhaben („Grube Tobaben“) in der Gemeinde Kutenholz (Samtgemeinde Fredenbeck) befindet sich in der Gemarkung Kutenholz, Flur 4 auf den Flurstücken 90/39 und 90/40. Es liegt ca. 2,5 km nördlich vom Ortszentrum Kutenholz, 3 km südöstlich vom Zentrum des Ortes Mulsum sowie 4 km südwestlich vom Ortszentrum Klein Fredenbecks (Grundzentrum) entfernt.

Das Sandabbauvorhaben zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Auf der ca. 13,9 ha umfassenden Grundstücksfläche soll auf einer Fläche von ca. 12,6 ha der Rohstoff Sand abgebaut werden. Dieser Sandabbau soll in mehreren Abbauabschnitten jeweils zunächst im Trocken- und ab Erreichen des Grundwasserspiegels im Nassabbau durchgeführt werden. Aktuell wird die für den Sandabbau vorgesehenen Fläche zur gewerblichen Rollrasenproduktion genutzt.

Die Erschließung der Fläche ist von der K 70 aus über eine in etwa in der Mitte der Straßenfront des geplanten Tagebaus neu zu erstellende Zuwegung vorgesehen. Die Zuwegung zur und der Abtransport von der Abbaustätte erfolgen über die K 70 (Dinghorner Straße, Im Bokel, Fredenbecker Straße). Dabei erfolgt der Abtransport sowohl in Richtung Kutenholz und von dort weiter über die L 123 als auch durch Fredenbeck und weiter über die K 1 zur B 74 oder zur L 124. Die Transportrichtung ist dabei von den jeweiligen Baustellen/Lieferstellen abhängig.

### **2.2 Untersuchungsraum und räumliche Alternativen**

Seitens der Vorhabenträgerin besteht die Absicht, im Raum zwischen Fredenbeck, Kutenholz und Mulsum einen Sandabbau zu betreiben. Sandabbauvorhaben sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich regelmäßig als privilegierte Anlagen zulässig, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Da vom Sandabbau Emissionen ausgehen können, sind im Raum Restriktionen zu erwarten, die die Zahl geeigneter Standorte einschränken. Hinsichtlich des hier gegenständlichen Sandabbauvorhabens wurde eine Raumbedeutsamkeit festgestellt, sodass zu den Restriktionen auch Vorgaben der Raumordnung zu zählen sind.

Im genannten Suchraum im befinden sich Flächen, die sowohl im Flächennutzungsplan als auch im RROP als Flächen für die Rohstoffgewinnung bzw. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand ausgewiesen sind. Auf der dem geplanten Sandabbau gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße befindet sich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand, dessen Sand die derzeitigen Qualitätsanforderungen der Bauwirtschaft nur nach einer aufwendigen Aufbereitung erfüllt. Ein Sandabbau in dem Vorranggebiet östlich des geplanten Sandabbaus würde einen deutlich größeren Eingriff in den Naturhaushalt darstellen als an dem geplanten Standort.

In den verbleibenden Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Sand befinden sich bereits genehmigte Abbaustätten der Joachim Alpers GmbH.

Die im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsflächen östlich der Ortschaft Mulsum, westlich der Ortschaft Kutenholz und südöstlich und nördlich des geplanten Sandabbaus wurden aufgrund der Entfernung zum Betriebshof und/oder dem deutlich größeren Eingriff in den Naturhaushalt nicht weiter berücksichtigt.

Das Vorbehaltsgebiet nördlich des geplanten Sandabbaus ist zudem weniger gut zu erschließen und die Fläche befindet sich nicht im Eigentum des Antragstellers.

Das Vorbehaltsgebiet zwischen dem Alten Marktweg und der Bahntrasse steht nach Aussage des Eigentümers frühestens in 5-6 Jahren für einen Bodenabbau zur Verfügung, so dass dieser Standort für eine Sicherung der Sandversorgung der Joachim Alpers GmbH nicht rechtzeitig erschlossen werden kann.

Es verbleibt das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand nördlich der K 70. Kleineräumig ergibt sich die Standortauswahl insb. aus den Grenzen des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Sand im RROP und den Anforderungen an Abstände zu Windenergieanlagen im angrenzenden Vorranggebiet Windenergienutzung.

### **3. Beschreibung des Verfahrens**

#### **3.1 Aufgabe des Raumordnungsverfahrens**

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Diese Prüfung der Raumverträglichkeit schließt zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Das Raumordnungsverfahren schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit der Landesplanerischen Feststellung ab. Diese Landesplanerische Feststellung stellt u. a. fest, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, welche raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind und zu welchem Ergebnis die Prüfung der in Betracht kommenden Standortalternativen geführt hat. Soweit nötig werden Maßgaben formuliert, deren Umsetzung erforderlich ist, um die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Ergänzend können auch Empfehlungen oder Hinweise zur weiteren Vorhabengestaltung wiedergegeben werden.

Finden sich auch unter Vorgabe von Maßgaben kein raumverträglicher Vorhabenstandort, attestiert die Landesplanerische Feststellung im Ergebnis eine raumordnerische Unverträglichkeit.

An das Raumordnungsverfahren schließt sich das Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren an, in dem die konkreten Details für den Sandabbau festgelegt werden. Für die Durchführung des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Stade zuständig.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen des (beschleunigten) Raumordnungsverfahrens**

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist § 15 ROG i. V. m. den §§ 9 ff NROG und § 16 ROG i. V. m. § 12 NROG. Gegenstand und Auftrag eines Raumordnungsverfahrens, Informationen zum Beteiligungsverfahren sowie die einzuhaltenden Fristen werden unter § 15 ROG wiedergegeben. § 16 ROG eröffnet die Möglichkeit ein beschleunigtes Raumordnungsverfahren durchzuführen oder auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Die entsprechenden Voraussetzungen sind unter § 16 ROG aufgeführt.

Sandabbauvorhaben sind gemäß Rechtsprechung, regelmäßig als raumbedeutsam zu bewerten. Im vorliegenden Fall hat eine Einzelfallprüfung die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und seine überörtliche Wirkung festgestellt, sodass für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Gründe, die ein Raumordnungsverfahren entbehrlich machen könnten (§ 9 Abs. 2 NROG), sind nicht ersichtlich.

Die UVP ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die entweder Genehmigungsentscheidungen dienen (z. B. Planfeststellungsverfahren) oder die, wie das Raumordnungsverfahren, dem Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren vorgelagert sind und verfahrensrechtlich ähnlich behandelt werden (vgl. § 4 i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 2 UVPG). Der Prüfmaßstab der UVP ist dabei an den Prüfmaßstab und Detaillierungsgrad des jeweiligen Trägerverfahrens gebunden.

Gemäß § 4 UVPG sind vorrangig die Vorschriften des ROG und des NROG für das Raumordnungsverfahren anzuwenden; ergänzende UVP-rechtliche Bestimmungen finden nur Anwendung, soweit das Raumordnungsrecht hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleibt.

Für das Raumordnungsverfahren sind auch Bestimmungen des UVPG maßgeblich. Der § 49 Abs. 1 UVPG sieht vor, dass bei Vorhaben, für die nach diesem Gesetz eine UVP-Pflicht besteht, im Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens (einschließlich Standort- und Trassenalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG) durchgeführt wird, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Im niedersächsischen Landesrecht ist insoweit nichts anderes bestimmt, sondern die Regelung korrespondiert mit § 10 Abs. 3 NROG.

Das geprüfte Vorhaben fällt unter Nr. 1b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG). Für derartige Vorhaben gibt es gemäß Spalte 1 der Anlage 1 keine unbedingte UVP-Pflicht (keine Kennzeichnung mit X), sondern lediglich das Erfordernis einer Vorprüfung nach Spalte 2 der Anlage 1. Die Spalte 2 sieht für Vorhaben im Sinne der Nummer 1b der Anlage 1 zum NUVPG (Kennzeichnung dort mit A) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG) vor. Diese allgemeine Vorprüfung ist dann erforderlich, wenn durch das Abbauvorhaben der maßgebliche Prüfwert – hier: gemäß Nummer 1b 10 ha bis einschließlich 25 ha Abbaufäche – erreicht oder überschritten wird. Dies ist hier mit einer beabsichtigten Abbaufäche von 12,6 ha der Fall. Somit besteht für das beabsichtigte Sandabbauvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für den beabsichtigten Sandabbau im Rahmen des ROV ergeben, dass von der Herstellung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Raumordnungsverfahren wurde deshalb keine entsprechende UVP integriert.

### **3.3 Ablauf des Beschleunigten Raumordnungsverfahrens**

#### **3.3.1 Antragskonferenz**

Der Einleitung des Raumordnungsverfahrens ging eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbände und sonstigen Stellen voraus. Sie diente insbesondere der Abstimmung des so genannten Untersuchungsrahmens – also der Klärung der Fragen, welche Umweltauswirkungen und sonstigen Raumwiderstände im Raumordnungsverfahren mit betrachtet werden sollen, welche Unterlagen / Daten hierfür zur Verfügung stehen bzw. noch zu erheben sind, und welche prüfmethodischen Aspekte zu beachten sind. Dies erfüllt zugleich die Funktion eines Besprechungstermins i. S. d. § 15 Abs. 1 UVPG über Inhalt und Umfang der Unterlagen, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. Scopingtermin).

Zur Antragskonferenz wurden neben den vom Vorhaben berührten Gemeinden auch verschiedene Fachbehörden und die Naturschutzvereinigungen eingeladen.

Der Landkreis Stade hat die Unterlage zur Durchführung der Antragskonferenz mit Schreiben vom 04.06.2020 an die von der Planung zu diesem Zeitpunkt erkennbar betroffenen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen verschickt. Die Antragskonferenz fand am 02.07.2020 in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Stade statt.

Grundlage des Untersuchungsrahmens ist die von der Vorhabenträgerin für die Antragskonferenz vorgelegte Projektbeschreibung. Mit den in der Antragskonferenz vorgebrachten und den aus den nachfolgenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweisen und Anregungen hat der Landkreis Stade am 02.09.2020 den Untersuchungsrahmen konkretisierend und ergänzend festgelegt und der Vorhabenträgerin übermittelt (Unterrichtung über die beizubringenden Verfahrensunterlagen). Das Ergebnisprotokoll der Antragskonferenz wurde den Beteiligten per E-Mail am 06.07.2020 übersandt.

#### **3.3.2 Einleitung des Verfahrens, Beteiligung öffentlicher Stellen**

Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete der Landkreis Stade das Raumordnungsverfahren am 20.04.2022 ein und übersandte gemäß § 15 Abs. 3 ROG i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 NROG die Verfahrensunterlagen an die berührten öffentlichen Stellen und die zu beteiligenden Verbände. Die Antragsunterlagen wurden zudem auf der Internetseite des Landkreises Stade veröffentlicht, worauf in den Beteiligungsschreiben hingewiesen wurde.

**Beteiligung öffentlicher Stellen und Verbände:** Neben fachlich berührten Behörden, Kammern und sonstigen öffentlichen Stellen wurden die im Untersuchungsraum gelegenen Gebietskörperschaften einbezogen. Ferner wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens am 20.04.2022 erhielten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Stellungnahmen bis

zum 20.05.2022 abzugeben. Im Rahmen der sog. Trägerbeteiligung sind 22 Rückantworten/ Stellungnahmen eingegangen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit:** Die gemäß § 10 Abs. 5 NROG geforderte Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit entfiel in diesem Raumordnungsverfahren, da die Untere Landesplanungsbehörde bei einem beschleunigten Raumordnungsverfahren gem. § 16 ROG i. V. m. § 12 NROG auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichten kann (§ 12 Abs. 1 Satz 3 NROG).

#### **4. Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren**

Im Folgenden werden wesentliche Inhalte der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in zusammenfassender Form wiedergegeben. Zur Dokumentation und vertiefenden Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Stade darüber hinaus eine Zusammenstellung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren erstellt. Dieses Dokument gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von Gemeinden, Naturschutzvereinigungen, Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden und sonstigen Stellen, Unternehmen der Energie-, Telekommunikations-, Transport- und Rohstoffwirtschaft im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim Landkreis Stade abgegeben wurden. Die Zusammenstellung umfasst die nach Argumenten / Absätzen gegliederten Stellungnahmen, ergänzt um Erwiderungen und Abwägungsentscheidungen. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen ist als Anlage A2 dieser landesplanerischen Feststellung beigefügt.

##### **4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Verbände**

Von den 60 angeschriebenen Institutionen erfolgten von 21 Institutionen 22 Rückmeldungen. Inhaltlich lassen sich die abgegebenen Stellungnahmen / Schreiben des Beteiligungsverfahrens grob drei Kategorien zuordnen.

**Bedenken / Hinweise** (fünf Stellungnahmen): Seitens einzelner Behörden und Institutionen wurden Hinweise zum Vorhaben abgegeben. Darüber hinaus wurden von Seiten der beteiligten Unternehmen der Energie- und Telekommunikationswirtschaft technische Hinweise, etwa zu anderen Infrastrukturen, deren Verortung im Raum bzw. für die Beachtung im Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren abgegeben. Sie haben in der Regel keine direkte Relevanz für das Raumordnungsverfahren, bieten aber wichtige Informationen zur weiteren Beachtung bei der Vorhabenkonkretisierung und wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

**Hinweise auf Zuständigkeiten und Organisatorisches** (vier Stellungnahmen): Ein weiterer Teil der Stellungnehmer wies auf Behörden oder Unternehmen hin, die im weiteren Verfahren zu beteiligen sind.

**Bedenkenlosigkeit** (13 Stellungnahmen): Der Großteil der Stellungnehmenden teilte mit, dass keine Bedenken zum Vorhaben vorliegen.

##### **4.2 Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen**

Wichtige inhaltliche Schwerpunkte der Stellungnahmen, die für die Standortbewertung bedeutsam sind, werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben und in kurzer Form kommentiert. Dies soll verdeutlichen, wie sie in die raumordnerische Gesamtabwägung eingeflossen sind. Die Inhalte der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind im Wortlaut der Zusammenstellung der Stellungnahmen zu entnehmen, die als Anlage dieser landesplanerischen Feststellung beigefügt ist. Sie enthält eine ausführliche Erwiderung zu den inhaltlichen Äußerungen.

Der am häufigsten vertretende Themenkomplex betrifft die Bereiche Landwirtschaft und Grundwasser. Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Landvolk Niedersachsen wurden Hinweise zum Grundwasserkörper und -schutz und zur landwirtschaftlichen Bodenproduktion (angrenzender landwirtschaftlicher Flächen) gegeben. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorliegenden betroffenen Belange im Grundsatz lösbar sind. Die Festlegung entsprechender Maßnahmen erfolgt erst abschließend im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange Hinweise auf die Betroffenheit von Infrastrukturen wie etwa Richtfunktrassen sowie luftverkehrlicher Belange in das Verfahren eingebracht. Auch hier können unzulässige Beeinträchtigungen aller Voraussicht nach über die Festlegung entsprechender Vorkehrungen im Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden. Das Amt für regionale Landesentwicklung hat zudem auf die in Aufstellung befindlichen Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms aufmerksam gemacht, die im Verfahren Berücksichtigung gefunden haben.

Von Seiten der Samtgemeinde Fredenbeck wurden keine Bedenken oder Hinweise geäußert.

## **5. Beschreibung der Prüfmethodik**

### **5.1 Prüfauftrag des Raumordnungsverfahrens**

Die Planungsträger auf Landesebene und regionaler Ebene erstellen Raumordnungspläne (in Niedersachsen: Landes-Raumordnungsprogramm, LROP und Regionales Raumordnungsprogramm, RROP), welche mit ihren zeichnerischen und textlichen Festlegungen die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, Konflikte ausgleichen und Vorsorge für einzelnen Nutzungen und Funktionen treffen. Grundlage der Raumordnungspläne ist dabei die in § 1 Abs. 2 ROG normierte Leitvorstellung der Raumordnung: eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Im Raumordnungsverfahren wird geprüft und bewertet, ob und inwieweit ein Vorhaben mit den in den Raumordnungsplänen festgelegten, nach Maßgabe des § 4 ROG zwingend zu beachtenden Zielen und zu berücksichtigenden Grundsätzen sowie mit sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG vereinbar ist und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Prüfgegenstand sind dabei die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG).

Das Raumordnungsverfahren schließt zudem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend des Planungsstandes ein.

Grundlage für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung der von der Maßnahme betroffenen Belange der Raumordnung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Darstellung und Bewertung der Vorhabenauswirkungen. Die Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel als zeitlich und räumlich begrenzt anzusehen, während die Auswirkungen durch die Anlage während der Betriebsphase langfristiger und zum Teil großräumiger Natur sind.

Die raumbedeutsamen Auswirkungen unterscheiden sich in Raum beanspruchende (unmittelbare) oder Raum beeinflussende (mittelbare) Wirkungen, die sich erheblich und überörtlich auf einzelne Belange der Raumordnung auswirken.

Für die Beurteilung der Überörtlichkeit einer Auswirkung ist zu prüfen, ob sie über den relativ eng begrenzten Vorhabenstandort hinausreicht bzw. ob sie für die Ordnung des Raumes bedeutsam ist. Die Erheblichkeit einer Auswirkung misst sich an der Nachhaltigkeit und dem Einfluss auf die Erfordernisse der Raumordnung und, soweit vorhanden, an den entsprechenden Grenz- und Richtwerten auf fachgesetzlicher Grundlage. Soweit Raumordnungspläne kleinräumige Regelungen treffen, z. B. durch die Vorgabe von meterscharfen Abständen zwischen verschiedenen Raumnutzungen oder die Festlegung von wenigen Hektar großen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, kann es im Einzelfall geboten sein, die Auswirkungen auf diese (vergleichsweise kleinräumigen) Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens ebenfalls zu prüfen. Daher ist beispielsweise in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren auch eine Darstellung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Vorhabenstandort im Maßstab 1:5.000 enthalten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen werden die Verfahrensunterlagen, die Ergebnisse aus der Beteiligung und eigene Ermittlungen der Landesplanungsbehörde herangezogen. Bei der Beurteilung der ermittelten raumbedeutsamen Auswirkungen wurde bewertet, inwieweit dadurch einerseits Erfordernisse der Raumordnung und andererseits Umweltgüter beeinträchtigt werden. Im Ergebnis wird festgestellt, ob die Auswirkungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und einer wirksamen Umweltvorsorge vereinbar sind. Ist der landesplanerisch festgestellte Vorhabenstandort nur raum- und / oder umweltverträglich, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden, so wurden diese mit in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

## **5.2 Prüfgegenstand und Datengrundlagen**

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme wird, entsprechend der beiden Themenfelder Erfordernisse der Raumordnung und Schutzgüter nach UVPG, in zwei Bereiche unterteilt:

Die Auswirkungen auf den Raum beziehen sich auf die Erfordernisse der Raumordnung. Sie sind nach den Gliederungspunkten des Landes-Raumordnungsprogramms unterteilt und umfassen folgende Themen:

- Siedlungs- und Versorgungsstruktur (LROP-Abschnitte 2.1 bis 2.3)
- Freiraumverbund (inkl. Natur und Landschaft, LROP-Abschnitt 3.1)
- Freiraumnutzungen (u. a. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und -sicherung, Landschaftsgebundene Erholung, Wassermanagement und -versorgung, Hochwasserschutz, LROP-Abschnitt 3.2)
- Verkehr, technische Infrastruktur (LROP-Abschnitt 4.1)
- Energie (LROP-Abschnitt 4.2)
- sonstige Standort- und Flächenanforderungen (LROP-Abschnitt 4.3)

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden nach den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern wie folgt gegliedert:

- Menschen
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft, Klima

- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Als weitere Teilaspekte der Auswirkungen auf die Umwelt werden die FFH-Verträglichkeit und Artenschutzbelange betrachtet.

Zwischen beiden Kategorien Auswirkungen auf den Raum und Auswirkungen auf die Umwelt gibt es thematische Überlagerungen, die sich wie folgt darstellen lassen:

- Das Schutzgut Mensch umfasst Festlegungen im Bereich der landschaftsgebundenen Naherholung / Tourismus und zur Entwicklung von Freiräumen.
- Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist in der Raumordnung über zeichnerische und textliche Festlegungen im Bereich Natur und Landschaft abgebildet.
- Das Schutzgut Fläche schlägt sich insb. in den Regelungsbereichen zu Bodenschutz und Landschaft nieder.
- Das Schutzgut Boden ist entsprechend der niedersächsischen Gliederung von Raumordnungsplänen dem Kapitel Freiraumverbund und Bodenschutz zugeordnet. Als neue Regelungskategorie des Bodenschutzes finden sich in Niedersachsen hier seit 2017 auch Vorranggebiete Torferhaltung (LROP 2017).
- Das Schutzgut Wasser ist Gegenstand von zeichnerischen Festlegungen (insb. Vorrang- / Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung) und textlichen Festlegungen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser in Raumordnungsplänen.
- Das Schutzgut Luft, Klima wird im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens nicht vertiefend betrachtet, da keine raumbedeutsamen und überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut ausgehen
- Das Schutzgut Landschaft ist in der Regel über textliche Festlegungen in Raumordnungsplänen geschützt.
- Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird ebenfalls raumordnerisch gesichert. Im Bereich Sachgüter werden typischerweise technische Infrastruktur, u. a. Straßen- und Schienenwege, und Anlagen der Energieerzeugung, z. B. Kraftwerke oder Gebiete für Windenergieanlagen, in der Plankarte dargestellt; Kulturgüter werden im RROP teils zeichnerisch, teils textlich aufgegriffen.

In den einzelnen Prüfschritten wird auf die inhaltlichen Überlappungen der beiden Prüfbereiche Auswirkungen auf den Raum und Auswirkungen auf die Umwelt jeweils hingewiesen. Die Benennung der Querbezüge soll Textdoppelungen vermeiden.

Die für die Prüfung der Raumverträglichkeitsprüfung verwendeten Daten sind in den Unterlagen der Vorhabenträgerin in Kapitel 6 dokumentiert. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf Grundlage der getroffenen Aussagen des von der Vorhabenträgerin eingereichten Umweltberichtes und des Fachbeitrags Artenschutz. Sie stellen aus der Sicht des Landkreises Stade eine geeignete und hinreichende Datenbasis für die Bewertung der Raum- und Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Betrachtungsebene der Raumordnung dar.

## **6. Prüfergebnisse**

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt vorgestellt und bewertet. Kapitel 6.1 geht dabei auf raumbezogene Auswirkungen ein und betrachtet hierbei insbesondere die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms. Es folgt in Kapitel

6.2 eine Darstellung und Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG einschließlich der Auswirkungen auf FFH-Gebiete und artenschutzrechtliche Belange.

### **6.1 raumbezogenen Auswirkungen**

Nach § 15 ROG prüft die zuständige Stelle in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (so. Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei werden insbesondere die Übereinstimmung mit den in § 3 Abs. 1 ROG genannten Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Gegenstand der nachfolgenden Raumverträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Darstellung der raumstrukturellen Belange und Auswirkungen des Vorhabens mit dem Ziel, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den einschlägigen Erfordernissen (Grundsätzen, Zielen und sonstigen Erfordernissen) der Raumordnung und Landesplanung zu beurteilen und zu bewerten.

Ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder nicht, leitet sich aus den zu erwartenden Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ab. Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG müssen in den textlichen oder zeichnerischen Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms hinreichend sachlich und räumlich konkret sein, um als verbindliche Vorgaben die erforderliche Rechtssicherheit in der Bindungswirkung auszulösen. Sie müssen vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen sein. Grundsätze der Raumordnung dagegen sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Entsprechend der Planungsebene des Raumordnungsverfahrens beschränkt sich die Raumverträglichkeitsuntersuchung auf die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf relevante Erfordernisse der Raumordnung.

#### **6.1.1 Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

Zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur enthält das Landes-Raumordnungsprogramm in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 keine Festlegungen, die zur Bewertung des hier gegenständlichen Vorhabens heranzuziehen wären. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade trifft zwar in den Kapiteln 2.1 bis 2.3 weitergehende Regelungen, die jedoch ebenfalls nicht für das Vorhaben am beantragten Standort relevant sind.

Die Herstellung eines Sandabbaus kann Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und -entwicklung haben, da er Fläche in Anspruch nimmt und Siedlungsabstände zur Wahrung der Schutzansprüche zu Nutzungseinschränkungen führen. Nach den Vorgaben des LROP und des RROP soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und die vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Darüber hinaus sind Zentralen Orten häufig weitere Funktionen, z. B. die Entwicklungsaufgabe Tourismus, zugewiesen. Zentrale Orte sind durch den Sandabbau im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt. Auch die Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung, die das RROP kleineren Orten und Ortsteilen zubilligt, wird durch den Sandabbau nicht erkennbar beeinflusst.

Aus den zuvor geschilderten Gründen sind hinsichtlich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens erkennbar, sodass von einer Raumverträglichkeit ausgegangen werden kann.

### 6.1.2 Freiraumverbund

Im Landes-Raumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraumverbunds und des Bodenschutzes festgelegt. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Festlegungen zum Freiraumverbund betrachtet; um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen zum Bodenschutz in Kapitel 6.2.4 (Schutzgut Boden).

Das LROP 2017 formuliert verschiedene Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des **Freiraumverbunds**. So ist die Inanspruchnahme von Freiräumen durch Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Abschnitt 3.1.1 02 Satz 1) und siedlungsnahe Freiräume sind zu erhalten und zu entwickeln (Abschnitt 3.1.1 03). Darüber hinaus normiert das LROP auch in Abschnitt 2.1 01, dass siedlungsnahe Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

Im RROP für den Landkreis Stade finden sich mehrere textliche Festlegungen zum Freiraumverbund. Als Ziel der Raumordnung ist normiert, dass die freie unbesiedelte Landschaft zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln ist (Kapitel 3.1.1 01) und die Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen zu minimieren ist (Kapitel 3.1.1 02, Satz 5). Daneben findet sich die Vorgabe, dass regional bedeutsame Freiräume als Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen aufzuwerten sind (Kapitel 3.1.1 02, Satz 5). Vorranggebiete Freiraumfunktion sind im RROP lediglich für die siedlungsnahen Bereiche der Niederungen von Schwinge, Heidbeck, Aue und Este festgelegt, sodass diese Regelung hier nicht einschlägig ist.

Systematisch betrachtet lassen sich bei den wiedergegebenen raumordnerischen Festlegungen grob zwei Typen von Freiräumen unterscheiden, auf die vorhabenbezogene Auswirkungen zu erwarten sind: Die großen, unzerschnittenen Freiräume, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises näher charakterisiert sind, und siedlungsnahe Freiräume, die u. a. der Frischluftzufuhr und der siedlungsnahen Erholung dienen und im RROP mit dem Planzeichen Vorranggebiet Freiraumfunktionen gesichert werden können.

Der vorliegende Standort tangiert weder den einen noch den anderen Freiraumtyp, da ein Sandabbau regelmäßig mit Abständen zu Siedlungsflächen in der freien Landschaft vorgenommen wird.

Im LROP und im RROP werden Ziele und Grundsätze zur Erhaltung und Entwicklung von **Natur und Landschaft** festgelegt. Das LROP 2017 legt fest, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (Abschnitt 3.1.2) und legt in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Biotopverbund fest.

Im RROP 2013 des Landkreises Stade sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt. Textlich ist insbesondere festgelegt, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft von raumbedeutsamen Maßnahmen freizuhalten sind (Kap. 3.1.2 02, Satz 4), mit der Einschränkung, dass die Vorranggebiete auch Pufferzonen beinhalten (Kap. 3.1.2 02, Satz 5) und raumbedeutsame Maßnahmen daher nur auf ihre Verträglichkeit mit der Kernzone des Vorranggebietes zu prüfen sind (Kap. 3.1.2 02, Satz 7). Textlich legt das RROP 2013 zudem fest, dass u. a. die Beverniederung und das Schwingetal Feuchtgebiete regionaler Bedeutung sind (Kap. 3.1.2 07 Satz 2).

Vom geplanten Sandabbauvorhaben werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete berührt. Auch die Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP werden befinden sich in hinreichend großem Abstand zum Vorhaben.

Relevante Auswirkungen auf die Festlegungen zum Freiraumverbund einschließlich des Bereichs Natur und Landschaft sind in der raumordnerischen Überprüfung nicht festgestellt worden. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bzw. die zugehörigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu Natur und Landschaft und Biotopverbund stehen dem Standort nicht entgegen. Weitere Ausführungen können auch der Schutzgutbezogenen Betrachtung in Kap. 6.2 entnommen werden.

### 6.1.3 Freiraumnutzungen

Im LROP und im RROP werden Grundsätze zur Entwicklung der **Landwirtschaft** festgelegt. Von besonderer Relevanz für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erscheint der LROP-Abschnitt 3.2.1 01 Satz 1: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Das RROP 2013 des Landkreises Stade legt in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft fest und gibt unter Kap. 3.2.1 02 Satz 2 als Ziel der Raumordnung vor, dass vor einer Inanspruchnahme dieser Vorbehaltsgebiete alternative Standorte zu prüfen sind.

Für den beantragten Sandabbau trifft das RROP im südlichen Bereich eine Festlegung für ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Hier erfolgt für den Sandabbau eine sehr kleinflächige Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Durch die geplante Entnahme des Sandes im Nassabbau ist eine Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Im Anschluss wird die oberirdische Fläche des Sandabbaus einer natürlichen Sukzession zugeführt.

Das LROP und das RROP enthalten Ziele und Grundsätze zur Sicherung der **Forstwirtschaft**. Im LROP 2017 ist in Abschnitt 3.2.1 02 Satz 1 festgelegt, dass Wald erhalten und vermehrt werden soll. In Abschnitt 3.2.1 03 ist darüber hinaus ausgeführt, dass die Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Im RROP 2013 des Landkreises Stade sind Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, zudem ist in Kapitel 3.2.1.2 06 als Ziel der Raumordnung normiert, dass Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, mit im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und alte Waldstandorte mit langer, ungestörter Entwicklung für Tier- und Pflanzenarten nicht durch raumbedeutsame Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen. Ergänzend legt das RROP fest, dass Naturwälder und naturnah bewirtschaftete Wälder und Kleinstwälder zu erhalten sind (Kap. 3.2.1.2 05), die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von ökologisch wertvollen Waldgebieten durch raumbedeutsame Maßnahmen zu vermeiden ist (Kap. 3.2.1.2 07), der Waldanteil erhöht werden soll (Kap. 3.2.3 05 Satz 2) und der Laubholzbestand der Geest erhalten und vermehrt werden soll (Kap. 3.1.1 04 Satz 2).

Im direkten Umfeld des geplanten Sandabbaus sind keine Waldflächen vorhanden. Unmittelbare Auswirkungen auf Belange der Forstwirtschaft sind daher nicht erkennbar. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Forstwirtschaft hat die Vorhabenträgerin für die Betrachtungsebene der Raumordnung untersucht. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regelungsbereich Forstwirtschaft stehen dem landesplanerisch festgestellten Standort nicht entgegen.

Im LROP und im RROP werden Ziele und Grundsätze zur **Rohstoffgewinnung und -sicherung** festgelegt. Das LROP 2017 gibt als Ziel der Raumordnung vor, dass Rohstoffvorkommen zu sichern sind (Abschnitt 3.2.2 01). Es legt darüber hinaus Lagerstätten von überregionaler Bedeutung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fest und normiert einen Umgebungsschutz für diese Gebiete (Abschnitt 3.2.2 02, Sätze 1 und 8). Das RROP 2013 des Landkreises Stade legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung fest und fordert als Ziel der Raumordnung, dass in den für die Rohstoffwirtschaft genutzten Lagerstätten auf einen vollständigen Abbau hinzuwirken ist (Kap. 3.2.2 01).

Für den beantragten Standort und sein Umfeld treffen weder LROP noch RROP Festlegungen zur Rohstoffsicherung. Dieser Belang ist somit nicht betroffen. Im RROP ist für den Bereich des geplanten Sandabbaus ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand festgelegt. Dies ist ein begünstigender Grundsatz für das vorliegende Vorhaben. Laut RROP ist somit darauf hinzuwirken den Rohstoff vollständig abgebaut wird und die Rohstoffbewirtschaftung der Rohstoffvorkommen umweltschonend und nachhaltig erfolgt. Dieser Forderung wird durch die Ausformung des geplanten Abbaus nachgekommen.

Im LROP und RROP werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der **landschaftsgebundenen Erholung** festgelegt. Im LROP 2017 findet sich in Abschnitt 3.2.3 01 Satz 1 der Grundsatz, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Freiräume u. a. aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erhalten werden (Abschnitt 3.1.1 01 Satz 1). Das RROP 2013 des Landkreises Stade verzichtet auf die Festlegung von Vorranggebieten ruhige / landschaftsbezogene Erholung oder Vorbehaltsgebieten Erholung, trifft jedoch textliche Festlegungen zu Erholungsgebieten (Kap. 3.2.3 01) und ordnet bestimmten Orten die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu (Kap. 2.1 05). Für den geplanten Sandabbau und das Umfeld werden keine der vorgenannten Festlegungen getroffen.

Das LROP und das RROP legen Ziele und Grundsätze zu **Wassermanagement und -versorgung** fest. Das LROP 2017 legt Vorranggebiete Trinkwassergewinnung fest (Abschnitt 3.2.4 09), verbunden mit der textlichen Festlegung, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten sind. Das RROP 2013 des Landkreises Stade legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung fest und definiert eine Reihe von Bedingungen für die Grundwassernutzung und -entnahme (Kap. 3.2.4.2 01 und 02). Es legt zudem fest, dass das Grundwasser flächendeckend vor nachteiligen Veränderungen zu schützen ist (Kap. 3.2.4.1 05). Darüber hinaus werden in LROP und RROP Festlegungen zum Hochwasserschutz getroffen, welche sich insb. auf die Darstellung von Vorranggebieten Hochwasserschutz im RROP (Kap. 3.2.4.2 01) beziehen.

Am 1. September 2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-)Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten ist. Dieser Raumordnungsplan enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die zusätzlich zu den Regelungen des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt (Grundsätze) bzw. beachtet (Ziele) werden müssen.

Belange des Hochwasserschutzes werden durch das Sandabbauvorhaben nicht berührt. Der geplante Sandabbau befindet sich jedoch im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP und Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung des RROP. Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser beschränken sich im vorliegenden Fall auf die Freilegung des Grundwasserspiegels sowie eine Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe während der des Bodenabbaus. Der Grundwasserspiegel wird nur unwesentlich verändert. Durch die nur sehr kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens im Regelungsbereich Wasser sind keine besonderen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass zu Freiraumnutzungen, insb. zu den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, landschaftsgebundene Erholung und Wasser keine dem Vorhaben entgegenstehenden raumordnerischen Festlegungen festgestellt werden können.

#### 6.1.4 Verkehr, technische Infrastruktur

Im LROP und im RROP werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung von technischer Infrastruktur, Logistik und Verkehr festgelegt.

Das LROP 2017 legt differenzierte Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Netzes der Verkehrsinfrastruktur fest. So soll u. a. der Schienenverkehr weiterentwickelt werden (Abschnitt 4.1.2 01), landesweit bedeutsame Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden (Abschnitt 4.1.2 07 Satz 2), Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (Abschnitt 4.1.3 02) und das transeuropäische Netz der Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen (Abschnitt 4.1.4 01). Die überregional bedeutsamen Verkehrswege sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiete festgelegt. Das RROP 2013 des Landkreises Stade legt in diesem Themenfeld u. a. fest, dass das Straßen- und Schienenverkehrssystem zu erhalten und auszubauen ist (Kap. 4.1.1 03 Satz 3), regionale bedeutsame Radwanderwege zu erhalten sind (Kap. 4.1.2.3 01 Satz 7) und das Straßennetz erhalten und den Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden soll (Kap. 4.1.3 01).

Als größere Straße grenzt die als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegte K 70 im Süden an das geplante Vorhaben. Durch die Einhaltung der im Niedersächsischen Straßengesetz geforderten Abstände von der befestigten Fahrbahnkante (freizuhaltende Bereiche) bei der Planung und späteren Ausführung des Bodenabbaus wird den Vorgaben entsprochen. Nördlich des Sandabbauvorhabens befindet sich die Eisenbahnstrecke (Vorranggebiet) Bremervörde – Stade, auf die keine Auswirkungen zu erwarten sind. Andere raumbedeutsame Verkehrseinrichtungen sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

#### 6.1.5 Energie

Im LROP und im RROP werden umfangreich und detailliert Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Energiesektors festgelegt. Laut LROP sind bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2 01). Es werden detaillierte Anforderungen an den Erhalt und Ausbau des Energieleitungsnetzes gestellt (Abschnitt 4.2 07) und Vorranggebiete Leitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung festlegt. Darüber hinaus stellt das LROP Anforderungen an den Ausbau der Windenergie (Abschnitt 4.2 04), indem ein Ausbauziel für den Landkreis Stade von 150 MW installierter Leistung formuliert wird, die durch Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung zu sichern sind.

Das RROP 2013 des Landkreises Stade trifft zum Themenfeld Energie eigene Festlegungen. Die ursprünglich unter Kapitel 4.2.2 getroffenen Festlegungen zum Themenfeld Windenergie, die die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung umfassten, sind seit Abschluss des Normenkontrollverfahrens beim OVG Niedersachsen mit Urteilen vom 13.07.2017 unwirksam. Im Zuge der 1. Änderung des RROP 2013 erarbeitet der Landkreis Stade derzeit eine neue Fassung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie, durch den erneut Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden sollen.

Eine Windenergieanlage grenzt im Westen unmittelbar an das Plangebiet an. Sie befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung Kutenholz (Ziel in Aufstellung gem. 1. RROP-Änderung) des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade. Beeinträchtigungen der Windenergieanlage durch den Abbau von Sand oder durch den Abbaubetrieb sind aufgrund der Endabgewogenheit dieses Ziels der Raumordnung auszuschließen. Die Maßgaben unter Kapitel 1.2 sind zu beachten.

Zusammenfassend ist anzunehmen, dass dem Vorhaben keine Festlegungen der Raumordnung aus dem Bereich Energie entgegenstehen, wenn die in Kapitel 1.2 genannten Maßgaben beachtet werden.

### 6.1.6 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

In Abschnitt 4.3 des LROP und des RROP finden sich Ziele und Grundsätze zum Themenbereich sonstige Standort- und Flächenanforderungen. Das LROP 2017 regelt hier den Umgang mit Altlasten, Vorranggebiete zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und das Erfordernis zur Sicherung von Deponiekapazitäten. Das RROP regelt hier Belange der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes sowie zu Altlasten und zum Katastrophenschutz.

Die zuvor genannten Regelungen haben keinen Einfluss auf den geplanten Sandabbau. Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in diesem Bereich sind nicht zu erwarten.

### 6.2 umweltbezogene Auswirkungen

Die vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen vorgelegte Untersuchung der Umweltverträglichkeit (Umweltbericht, Kap. C) ermöglicht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Von Sandabbauvorhaben gehen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Boden raumbedeutsame Auswirkungen aus. Kleinflächige Auswirkungen ergeben sich auch für andere Schutzgüter (Wasser und Luft und Klima) Sie können zusammenfassend wie folgt wiedergegeben werden:

Abbaubedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (tatsächlicher Sandabbau)
- dauerhafte Rauminanspruchnahme
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Flächen für Fahrwege, Materiallagerung und sonstige Einrichtungen)
- Grundwasseraufschluss und -haltung für die Abbaugrube
- Bodenverdichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen
- Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge, Baumaschinen und Baustellenverkehr

#### 6.2.1 Schutzgut Menschen

Der Abbau von Sand kann sich über Schall- und Staub- und Schadstoffemissionen und die Rauminanspruchnahme auf das Schutzgut Mensch auswirken, entlang folgender Wirkpfade:

- Schallemissionen: In der Abbauphase sind Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu erwarten. Durch den geplanten Sandabbau wird zusätzlicher Verkehr auf der angrenzenden Hauptverkehrsstraße entstehen (Abtransport des Sandes).
- Staubemissionen: Im Rahmen des Sandabbaus kann es zu Staubemissionen kommen.

Das LROP und das RROP enthalten keine konkreten Festlegungen zum Wohnumfeldschutz.

Das Plangebiet liegt weit entfernt von Wohnbauflächen, mit Ausnahme eines Einzelhauses im Osten. Hier wird zum Schutz ein Schutzwall zwischen Einzelhaus und Grube erstellt. Der Abtransport aus dem Sandabbau wird voraussichtlich montags bis freitags jeweils zwischen 06:00 und 20:00 Uhr erfolgen. Ein genereller Betrieb an Samstagen ist nicht vorgesehen. Eine frühzeitige Eingrünung der Fläche mit einer Feldhecke vermindert die negativen Auswirkungen, insbesondere während der Abbauphase durch den potentiellen Eintrag von Staub in die umgebene Landschaft.

Durch die in diesem Verfahren vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu Schallemissionen und Staubemission eingehalten werden können. Sollte sich im

nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren dennoch herausstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden können, besteht die Möglichkeit der Anordnung von reduzierten Betriebszeiten. Hierdurch kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als raumverträglich eingestuft werden kann.

### 6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Abbau von Sand kann sich über Schall- und Staubemissionen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken, entlang folgender Wirkpfade:

- Schall- und Staubemissionen, bauzeitliche Störungen: Durch Bauarbeiten und Baustellenlärm und -verkehr im Zuge des Sandabbaus kommt zu Schall- und Staubemissionen und bauzeitlichen Störungen, die zur Vergrämung störungsempfindlicher Arten führen können.
- Flächeninanspruchnahme: Es kommt zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, außerdem zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich des tatsächlichen Sandabbaus.

Das LROP und das RROP enthalten umfangreiche Festlegungen zu Natur und Landschaft. Diese sind im LROP in Abschnitt 3.1.2 und im RROP in Kap. 3.1.2 textlich festgelegt. In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für den Vorhabenstandort und sein Umfeld insb. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Natura 2000 und Vorbehaltsgebiete Wald sowie im LROP Vorranggebiete Biotopverbund zu nennen.

Hinsichtlich der Pflanzenvorkommen und Biotoptypen erfolgte 2019 eine Biotoptypenkartierung, deren Ergebnis in den Unterlagen der Vorhabenträgerin in Kap. C.3.2 sowie Anlage 9 (Biotoptypenkartierung) dargelegt werden. Im Ergebnis stellt sich der Standort als Gartenbaukultur „Rasenschule“ mit allgemeiner bis geringerer Bedeutung (Wertstufe II) dar. Im Bereich des angrenzenden Einzelhauses steht ein kleines Siedlungsgehölz aus heimischen Arten von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III).

Durch Trennung des Bodenaushubs in Ober- und Unterboden (damit eine Verwendung des Oberbodens an anderer Stelle ermöglicht wird), durch den Rückbau aller technischen Anlagen nach Abschluss des Bodenabbaus, durch die Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Beeinträchtigungen durch den Abbau in 3 Bauabschnitten sowie die Verbindung der neuen Sandgrube mit den nördlich vorhandenen Sandgruben können die Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope verringert werden.

Im Jahr 2019 (März bis September) erfolgte eine Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen, eine Brutvogelerfassung, eine Fledermauserfassung, eine Erfassung der Amphibien- und Reptilienvorkommen sowie eine Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten durch ein Umweltplanungsbüro.

Im Bereich Tiere sind vor allem Auswirkungen auf Amphibien und Brutvögel zu erwarten. Hinsichtlich der Brutvögel erfolgte von April bis Juni 2019 eine Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen der Vorhabenträgerin in dem Fachbeitrag Artenschutz detailliert dargelegt.

Insgesamt wurden 24 Vogelarten mit Brutrevier im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es wurden Bodenbrüter der ungefährdeten Arten und der gefährdeten Arten nachgewiesen. Als Bodenbrüter der ungefährdeten Arten wurden die Wiesenschafstelze und der Fasan nachgewiesen. Drei Brutvogelarten, die als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet eingestuft werden, konnten im Plangebiet oder im näheren Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Festgestellt wurden Brutplätze des Kiebitzes, der Feldlerche und des Flussregenpfeifers. Auf eine entsprechende Nebenbestimmung dieser landesplanerischen Feststellung wird verwiesen.

In den Monaten Mai bis September 2019 fand eine Fledermauserfassung statt. Auch Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem Fachbeitrag Artenschutz genauer dargelegt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass im Untersuchungsgebiet sechs Fledermausarten nachgewiesen werden konnten. Von diesen gelten vier Arten in Niedersachsen als stark gefährdet (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus). Die Rasenanbauflächen im Plangebiet werden allerdings kaum von Fledermäusen frequentiert. Zudem ist aufgrund der Habitatausstattung nicht von einem Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten auszugehen. Mögliche Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse in Gebäuden außerhalb des Plangebietes werden nicht tangiert. Bedeutende Funktionsräume von Fledermäusen liegen somit außerhalb des Plangebietes.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Im Rahmen der Erfassung von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen, darunter die Kreuzkröte, die in Niedersachsen als in ihrem Bestand stark gefährdete Art gilt. Die weiteren Arten sind Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolche, die als in Deutschland ungefährdet gelten. Der Bereich der Sandabbauf Flächen im Nordosten und Osten, einschließlich der stillgelegten Sandabbauf Fläche westlich angrenzend, insbesondere aufgrund des Vorkommens der Kreuzkröte in hoher Individuenzahl, ist in seiner bestehenden Habitatausstattung als Amphibienlebensraum von hoher Bedeutung anzusehen. Im Plangebiet wurden keine Amphibienarten festgestellt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass in wesentlichem Umfang Kreuzkröten durch das Plangebiet zu ihren Landlebensräumen wandern.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Habitatausstattung im Bereich der Sandabbauf Flächen im Nordosten und Osten, einschließlich der stillgelegten Sandabbauf Fläche westlich angrenzend, ein geeignetes Potential als Ganzjahreslebensraum für Kreuzotter, Blindschleiche, Schlingnatter und Zauneidechse auf. Die Arten Schlingnatter und Zauneidechse mit Vorkommenspotenzial im Bereich der Sandabbauf Flächen im Nordosten und Osten des Untersuchungsgebietes sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und daher europarechtlich streng geschützt.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als raumverträglich eingestuft werden kann, wenn die Vermeidungsmaßnahmen unter Kapitel 7 des Fachbeitrags Artenschutz vollumfänglich umgesetzt und die Maßgaben unter Kap. 1.2 beachtet werden.

### 6.2.3 Schutzgut Fläche

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund des tatsächlichen Sandabbaus sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen haben Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Das LROP und das RROP treffen keine Festlegungen zum Schutzgut Fläche, die nicht auch über die Schutzgüter Boden und Landschaft abgedeckt wären. Ebenso sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche zugleich den genannten anderen Schutzgütern zuzuordnen.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als raumverträglich eingestuft werden kann.

#### 6.2.4 Schutzgut Boden

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aufgrund des Sandabbaus sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen hat Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das LROP 2017 betont den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Abschnitt 3.1.1 04 Satz 2). Es legt darüber hinaus fest, dass Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, vor Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung geschützt werden sollen (Abschnitt 3.1.1 04 Satz 3).

Es handelt sich bei den hier betroffenen Böden laut Aussagen des Umweltberichts (Kap. C.3.4) um grundwasserferne, ebene bis wellige Geest mit frischen, örtlich staunassen, meist steinigen, lehmigen Sandböden. Der Bodentyp ist im Osten als Mittlerer Podsol, westlich als Gley-Podsol und ein kleinerer Bereich im Südwesten als Pseudogley-Braunerde kartiert. Sie sind nicht schutzwürdig oder kulturhistorisch von Bedeutung.

Zur Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in das Schutzgut Boden wird u.a. die Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens in Mieten, die Trennung des Bodenaushubs in Ober- und Unterboden sowie eine Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Beeinträchtigung durch den Abbau in drei Bauabschnitten vorgenommen. Details hierzu sind im Zuge des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Boden als raumverträglich eingestuft werden kann.

#### 6.2.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei einem Sandabbau gegeben. Nicht auszuschließen sind dauerhafte Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserhaushaltes.

Das LROP enthält in Abschnitt 3.2.4 Festlegungen zum Grundwasserschutz sowie Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist in der zeichnerischen Darstellung für den Bereich des Sandabbaus ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist dieses Gebiet als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Das RROP enthält in Kap. 3.2.4.2 Festlegungen zur Grundwassergewinnung und zum Trinkwasserschutz.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser können in der bisherigen gartenbaulichen Nutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung liegen, durch Düngergaben kann es zu Nitratreinträgen ins Grundwasser kommen. Weitere erhebliche Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

Das Untersuchungsgebiet liegt gem. LROP in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und gleichzeitig gem. RROP in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung. Aus dem Hydrogeologischen Gutachten geht hervor, dass vorhandene oder geplante wasserwirtschaftliche Nutzungen nicht beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Der Wasserhaushalt wird durch die Freilegung des Grundwasserspiegels beeinflusst. Es wird ein ca. 21 m tiefes Abbaugewässer dauerhaft geschaffen. Der Grundwasserspiegel wird jedoch nur unwesentlich verändert. Die Gefahr einer Verschmutzung durch Kraft- / Schmierstoffe ist nicht völlig auszuschließen, kann jedoch durch die Einhaltung technischer Vorschriften weitgehend ausgeschlossen werden. Das Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung wird auch im schlimmsten Fall, dass geringe Mengen Kraft- / Schmierstoffe austreten in seiner Existenz nicht gefährdet.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser beschränken sich im vorliegenden Fall auf die Freilegung des Grundwasserspiegels sowie eine Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in der Betriebsphase. Durch die nur sehr kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens sind keine besonderen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Einer potentiellen Grundwassergefährdung wird mittels eines Hinweises zu dieser landesplanerischen Feststellung ein entsprechendes Gewicht beigemessen.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als raumverträglich eingestuft werden kann.

#### 6.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Von einem Sandabbau gehen kleinräumige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima aus. In der Abbauphase sind dies erhöhte Abgasemissionen und bei anhaltender Trockenheit Staubemissionen durch Fahrzeuge und Baumaschinen. Die Auswirkungen von Staubemissionen wurde insbesondere mit Blick auf das Schutzgut Mensch als Wirkfaktoren beschrieben.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft / Klima sind als gering einzustufen. Ihr Wirkungsbereich ist zudem kleinräumig. Für die raumordnerische Bewertung sind die Auswirkungen nicht relevant. Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen vorhanden und keine Wasserflächen, jedoch ein Siedlungsgehölz mit heimischen Laubbäumen im Osten des Plangebietes. Die Acker- und Gartenbauflächen sind kleinklimatisch vorbelastet, die wenigen Gehölze und die intensive Nutzung erbringen keine nennenswerten Ökosystemleistungen (Verdunstung, Abschattung, Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen). Die Vorhabenträgerin führt in den Verfahrensunterlagen entsprechend aus, dass eine frühzeitige Eingrünung der Fläche mit einer Feldhecke zur Vermeidung von Staubemissionen vorgenommen werden soll. Des Weiteren soll die Erhaltung und Entwicklung von vorhandenen Gehölzen im Osten die Funktionen erhalten und die negativen Auswirkungen vermindern.

Es kann festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima als raumverträglich eingestuft werden kann.

#### 6.2.7 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind bei einem Sandabbau eher gering. Sandabbauvorhaben haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, da der Wirkungsbereich eher kleinräumig ist. Im und um das Plangebiet besteht eine überwiegend offene Geestlandschaft, südwestlich im Untersuchungsgebiet schließt ein Moorbereich an. Von Bedeutung sind die vorhandenen Gehölze im Plangebiet. Vorbelastungen sind durch die vorhandenen, sehr großen Windkraftanlagen (206 m Höhe) in unmittelbarer Nähe, die Kreisstraße sowie die intensive gartenbauliche und landwirtschaftliche Nutzung und das weitgehende Fehlen von Bäumen und Feldhecken in der Ackerflur gegeben. Die Festsetzung von Eingrünungen durch Gehölze vermindert zudem die negativen Auswirkungen insbesondere während der Abbauphase durch eine naturnahe Sichtachsen-Gestaltung. Langfristig ist die Fläche im Anschluss an den Sandabbau naturnah zu gestalten und zu entwickeln, so kann das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden.

Es kann festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als raumverträglich eingestuft werden kann.

### 6.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Betrachtung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut fokussieren im Weiteren auf den Teilaspekt Kulturgüter. Sonstige Sachgüter umfassen insbesondere gewerbliche / industrielle Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und technische Infrastrukturen (z. B. Straßen oder Hochspannungsleitungen). Diese sonstigen Sachgüter werden im Kap. 6.1.4 Verkehr, technische Infrastruktur und Kap. 6.1.5 Energie genauer betrachtet und bewertet.

Hinsichtlich der Einwirkungen auf Kulturdenkmale ergeben sich folgende Wirkpfade:

- Flächeninanspruchnahme: Während des Sandabbaus sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen, die sich potentiell infolge des Bauverkehrs und der Erdarbeiten schädlich auf vorhandene Bodendenkmale und andere archäologisch bedeutsame Objekte auswirken können.
- Rauminanspruchnahme: Vorhabenbedingt kann es zu visuellen Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und den Denkmalwert von Baudenkmalen und ihrem Umfeld haben können.

Das LROP und das RROP enthalten nur wenige Festlegungen zum Bereich Kultur und sonstige Sachgüter. Im RROP werden in den Kap. 2.3.1 und 3.2.3 textliche Festlegungen zum Umgang mit Kulturlandschaften und Kulturdenkmalen getroffen und darüber hinaus Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Zeichnerische Festlegungen im Umfeld des Vorhabenstandortes liegen nicht vor.

Im Umfeld des Anlagenstandortes sind archäologische Fundstellen bekannt. Besonders empfindliches kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch ein Bodendenkmal im Plangebiet gegeben, im Untersuchungsgebiet sind weitere Bodendenkmale südlich der Kreisstraße bekannt. Wegen der im Landkreis Stade und der in Mitteleuropa generell hohen Fundstellendichte ist bei neuen Eingriffen in den Boden grundsätzlich mit Funden zu rechnen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte in diesen Bereichen im Boden ruhen. Um hier Beeinträchtigungen des Schutzgutes in Hinblick auf bisher nicht bekannte Bodendenkmale bzw. archäologisch bedeutsame Objekte zu vermeiden, sind bei entsprechenden Bodenfunden die Meldefristen und sonstigen Verpflichtungen gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) einzuhalten, um eine sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Fundes zu ermöglichen.

Auswirkungen auf vorhandene Baudenkmale können ausgeschlossen werden. Die nächstgelegenen Baudenkmale befinden sich in der Ortslage Mulsum in mehr als 2.500 m Entfernung. Unmittelbare Sichtbeziehungen bestehen nicht.

Hinsichtlich der Baudenkmale kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das geplante Sandabbauvorhaben als raumverträglich eingestuft werden kann. Auch hinsichtlich der zum jetzigen Stand bekannten Bodendenkmale kann eine Raumverträglichkeit festgestellt werden. Sofern sich aus dem weiteren Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren oder während des Sandabbaus neue Erkenntnisse ergeben sollten, sind diese entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

### 6.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen sind die Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter zu verstehen. Diese können dazu führen, dass sich Wirkungen gegenseitig verstärken, mindern oder aufheben. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden u. a. durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht, die zu Problemverschiebungen führen. Dies kann

direkte oder indirekte Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Wechselwirkungen sind nicht auszuschließen, z. B. durch bauzeitliche Grundwasserabsenkung, die indirekt zu Veränderungen im Wasserhaushalt grundwasserbeeinflusster Böden führen, durch die sich wiederum die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren ändern können. Das Aufeinandertreffen mehrerer Wirkungen eines Vorhabens auf einzelne Teile eines Schutzguts kann zu Effekten führen, die durch alleinige Bewertung der Einzelwirkung nicht vollständig erfasst werden können. Dies wird als kumulative Wirkung bezeichnet.

Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall zwischen dem Schutzgut Boden und den Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und zwischen dem Schutzgut Klima, Luft und dem Schutzgut Mensch denkbar. Die Wirkungen des Vorhabens bestehen in dem Abbau von Boden und der Zerstörung von Biotoptypen. Sekundäre Auswirkungen durch den Bodenabbau sind die Verringerung des Lebensraumes von Pflanzen- und Tierarten, geringfügige Veränderungen der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Sofern Wechselwirkungen auftreten, sind diese in der Regel kleinräumig zu beobachten (im Bereich Sandabbaus) und in Teilen lediglich für die Bauphase zu erwarten.

Für die Betrachtung der Wechselwirkungen im Sinne von Sekundärwirkungen und Kettenwirkungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist maßgeblich, dass die oben beschriebenen Wechselwirkungen aufgrund ihrer in der Regel geringen Ausprägung keine erheblichen (zusätzlichen) Beeinträchtigungen auslösen, überwiegend auf einen kleinräumigen Einwirkungsbereich begrenzt bleiben und mit einer standortunabhängigen Wirkungsweise verbunden sind.

Für das zu beurteilende Vorhaben wurden die offensichtlichen Wirkungsverlagerungen sowie die bekannten synergetischen Wirkungen bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut entsprechend der großmaßstäblichen Ebene des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt.

#### 6.2.10 FFH-Verträglichkeit

Ein Projekt ist vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es zunächst unzulässig. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z. B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/ oder Funktionsverluste) oder wenn notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erheblich behindert werden. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf ein Vorhaben, bei dem eine relevante Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebiets nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Im Raumordnungsverfahren ist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf Natura-2000-Gebiete so weit wie möglich durchzuführen. Bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus deren Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit diese die Erhaltungsziele betreffen.

Weder im Untersuchungsgebiet noch in angrenzenden Gebieten sind ausgewiesene, bzw. als FFH bzw. Vogelschutzgebiet gemeldete Flächen vorhanden.

Das nächstgelegene, als FFH-Gebiet und Natura 2000-Gebiet gemeldete Naturschutzgebiet „Fredenbecker Mühlenbach“ (NSG LÜ 263) befindet sich ca. 2,2 km östlich des Untersuchungsgebietes. Der Fredenbecker Mühlenbach ist ein Nebenbach der Schwinge. Das NSG umfasst die Bachniederung von Wedel bis zur Kläranlage von Fredenbeck. Im Abstand von ca. 1,4 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes (UG) liegt das etwa 1.961 ha große FFH-Gebiet „Schwingetal“ (DE- 2322-301). Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen naturnah mäandrierenden Bach mit mehreren naturnahen Seitenbächen in Wiesenniederung. In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand liegen keine EU-Vogelschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ befindet sich etwa 150 m nördlich des Untersuchungsgebietes.

Die Vorprüfung ergab, dass für die im Untersuchungsraum gelegenen FFH-Gebiete eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich ist. Die FFH-Verträglichkeit des Sandabbauvorhabens kann festgestellt werden. Genauer kann dem Umweltbericht in Kap. A.2 entnommen werden.

#### 6.2.11 Artenschutz

Auf der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens sind mit Blick auf einen Sandabbau in erster Linie mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen der Brutvögel und Amphibien frühzeitig zu betrachten. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf die Arten, für die von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist. Unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschreibt die Vorhabenträgerin, das im Untersuchungsraum zu betrachtende Artenspektrum. Die Ermittlung der Vorkommen von Brutvogelarten erfolgte auf der Basis einer Brutvogelerfassung von April bis Juni 2019 die von der Vorhabenträgerin bereits frühzeitig veranlasst wurden und auf diese Weise im Raumordnungsverfahren verwendet werden konnten.

Die Inhalte dieser Prüfung sind deckungsgleich mit den Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, s. Kap. 6.2.2.

### **7. zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung**

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt ein Sandabbau in der Gemeinde Kutenholz (Gemarkung Kutenholz, Flur 4, Flurstücke 90/39 und 90/40).

Auf der Basis der von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen hat der Landkreis Stade die Auswirkungen auf Raumnutzungen, insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung, und auf die Umwelt-Schutzgüter nach UVPG, auf die berührten EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete und auf artenschutzrechtliche Belange zusammenfassend dargestellt und bewertet (Kapitel 6). In die Bewertung eingeflossen sind auch die Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren (vgl. Kapitel 4).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das geplante Sandabbauvorhaben raumverträglich ist, da keine Verletzung der Erfordernisse der Raumordnung gem. Bundes-Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, Landes-Raumordnungsprogramm und Regionalem Raumordnungsprogramm sowie keine zulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG erkennbar sind. Die noch offenen Punkte können aufgrund der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Betrachtungsebene nicht abschließend geregelt werden. Diese Punkte sind soweit vorgeprüft, dass eine Lösbarkeit auf Ebene des sich anschließenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens absehbar ist. In Kap. 1.2 sind hierzu Maßgaben formuliert.

## **8. Begründung der Maßgaben**

### M1 – Sicherung der benachbarten Windenergieanlage:

Die Windpark GmbH & Co. Mulsum KG betreibt unmittelbar westlich des beantragten Sandabbauvorhabens eine Windenergieanlage. Die Windenergieanlage befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung Kutenholz (Ziel in Aufstellung) des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade. Beeinträchtigungen der Windenergieanlage durch den Abbau von Sand oder durch den Abbaubetrieb sind aufgrund der Endabgewogenheit dieses Ziels der Raumordnung auszuschließen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Beeinträchtigung der Windenergieanlage ausgeschlossen werden können, betreffen u. a. Details zum Sandabbau sowie Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Windenergieanlagenbetreiberin. Die Voraussetzungen, insbesondere Neigungen und Abstände der Böschungsoberkante sowie die Standsicherheitsberechnungen, und ihr Detaillierungsgrad überschreiten die Regelungskompetenz eines Raumordnungsverfahrens, sodass die Einhaltung der Auflagen in das Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden muss. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens kann nur festgestellt werden, dass die Auflagen durch den Vorhabenträger erfüllt werden können und die Erfüllung der Auflagen die Beeinträchtigung der bestehenden und einer potenziellen Windenergieanlage auf ein zulässiges Maß reduzieren wird.

### M2 – Artenschutz Bodenbrüter:

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Sandabbaus wurden Brutplätze von gefährdeten Arten (Kiebitz, Feldlerche, Flussregenpfeifer) nachgewiesen. Die Problematik ist im Grundsatz lösbar. Im Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB verbindlich festzusetzen. Zum Schutz von Bodenbrütern muss die Einrichtung der Abbaufäche in einem Zeitraum außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten stattfinden. Alternativ können die Maßnahmen zum Abbau innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Eingriffsflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Arbeiten zur Einrichtung der Abbaufäche müssen dann unmittelbar nach der Begehung begonnen werden.

Zudem müssen die Maßnahmen zum Sandabbau zeitnah fortgesetzt werden, damit es zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten im Plangebiet nicht mehr neu ansiedeln werden. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

Im Auftrag



Grotthoff

Anlagen:

Anhang A1 – Abkürzungsverzeichnis

Anhang A2 – Zusammenstellung der Stellungnahmen

## Anhang:

### A1 – Abkürzungsverzeichnis

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
MW	Megawatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NWO	Nord-West-Ölleitung GmbH
OVG	Oberverwaltungsgericht
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage